VERORDNUNG (EWG) Nr. 541/70 DES RATES
vom 20. März 1970
über die Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf das Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg ist dieser Mitgliedstaat auf Grund der besonderen Lage seiner Landwirtschaft berechtigt, die mengenmäßigen Beschränkungen für die Einfuhr der Erzeugnisse beizubehalten, die in der Liste im Anhang zu der Entscheidung der Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vom 3. Dezember 1955 betreffend die luxemburgische Landwirtschaft aufgeführt sind.

Diese abweichenden Regelungen entsprechen nicht dem Grundsatz des freien Warenverkehrs ; die vom Großherzogtum Luxemburg getroffenen Maßnahmen ermöglichen die Eingliederung seiner Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt ; diese abweichenden Regelungen sind daher aufzuheben.

Nach Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls wenden Belgien, Luxemburg und die Niederlande das in Artikel 6 Absatz 3 der Konvention über die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion vom 25. Juli 1921 vorgesehene System an ; die Anwendung dieser Regelung zugunsten des luxemburgischen Weins wird in den nächsten Jahren für das landwirtschaftliche Einkommen des Großherzogtums Luxemburg auf dem betreffenden Sektor weiterhin von erheblicher Bedeutung sein ; für den freien Warenverkehr mit den betreffenden Erzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft stellt die Anwendung dieser Regelung kein erhebliches Hindernis dar ; es ist daher zweckmäßig, eine Verlängerung der Geltungsdauer dieser Regelung für einen begrenzten Zeitraum vorzusehen.

Die Aufhebung der in Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls genannten abweichenden Regelung wird die derzeitige Höhe der Einnahmen der luxemburgischen Landwirte beeinträchtigen ; um diese Einkommen zu stabilisieren und die luxemburgische Landwirtschaft vollständig in den Gemeinsamen Markt einzugliedern, sieht die Regierung des Großherzogtums Luxemburg die Anwendung einer Reihe struktureller Maßnahmen vor ; es empfiehlt sich, die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den von dieser Regierung getroffenen Maßnahmen in Betracht zu ziehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 1 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg ist nicht mehr anwendbar.

Artikel 2

Artikel 1 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg bleibt in Kraft, bis die spezifischen Abgaben auf Wein in der Gemeinschaft harmonisiert sind.

Erfolgt diese Harmonisierung nicht, so entscheidet der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit spätestens am 31. Dezember 1973, inwieweit diese Regelung beizubehalten, zu ändern oder aufzuheben ist.

Artikel 3

Abweichend von Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 13 bis 22 der Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (1) wird dem Großherzogtum Luxemburg im voraus aus Mitteln der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein Betrag in Höhe von 7,5 Millionen Rechnungseinheiten zu Lasten des Haushalts 1970 ausgezahlt.

Dieser Betrag wird auf die Mittel nach Artikel 3 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1534/69 des Rates vom 29. Juli 1969 über die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für das Jahr 1970 (2) angerechnet ; sofern jedoch der Stand der Inanspruchnahme der in Artikel 3 Absatz 2 der genannten Verordnung vorgesehenen Mittel es ermöglicht, wird dieser Betrag auf diese Mittel angerechnet.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64.
(2) ABl. Nr. L 189 vom 2. 8. 1969, S. 1.

Der Betrag ist unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 26. Mai 1965 an das Großherzogtum Luxemburg betreffend das landwirtschaftliche Ausrichtungsgesetz (1) zur Durchführung von Maßnahmen zu verwenden, die die Eingliederung der luxemburgischen Landwirtschaft in den Gemeinsamen Markt vollenden sollen.

Dieser Mitgliedstaat wird nach den geltenden Bedingungen und in gleicher Weise wie die übrigen Mitgliedstaaten an den restlichen verfügbaren Mitteln der Abteilung Ausrichtung des Fonds beteiligt.

Das Großherzogtum Luxemburg legt der Kommission vor dem 1. Januar 1973 einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor und fügt Ausgabenbelege bei.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1970 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. März 1970.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. HARMEL

(1) ABl. Nr. 105 vom 15. 6. 1965, S. 1810/65.